

ESG UND CSR COMPLIANCE

Aktuelle Herausforderungen und Risiken

Dr. Marc Ruttloff und Prof. Dr. Eric Wagner | Heidelberg | 22.04.2023

ESG und CSR

Steigende Relevanz für Unternehmen

Selbstregulierung von CSR-Compliance mit freiwilligen brancheninternen Mindeststandards ist (aus Sicht der Politik) **gescheitert**

Neue **Vorgaben des Gesetzgebers** in diversen Ländern, u.a. in Deutschland und auf EU-Ebene

Gesamtgesellschaftliche Diskussion, die Ausdruck eines **gesellschaftlichen Umdenkens** ist



Wichtige ESG-Gesetzgebung

European Green Deal als
Ausgangspunkt

Entwurf der EU-Kommission für eine
neue **Ökodesign-Verordnung**

*Produktgestaltungsvorgaben,
Informationspflichten über
Umweltaspekte und Lebenszyklus*

Entwurf der EU-Kommission
für eine **neue Batterie-
Verordnung**

*Besondere Anforderungen an
Lieferketten-Compliance +
Informationspflichten zu Co2-
Fußabdruck*

Nationales
Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
(**LKSG**)

*Beachtung diverser Vorgaben in der
globalen Lieferkette*

Verschärfung der **nichtfinanziellen
Berichtspflichten** durch die Corporate
Sustainability Reporting Directive -
CSRD

**EU-Taxonomie-
Verordnung**

Vorschlag für eine Richtlinie über die
Sorgfaltspflichten von Unternehmen
im Hinblick auf Nachhaltigkeit
(„**EU-Lieferkettenrichtlinie**“)

Ökodesign-Verordnung

Derzeit Kommissionsvorschlag



- Ziel: **Nachhaltige Produkte** in Zukunft als europäische Norm und **Verringerung des Abfallaufkommens**, langfristig eine klimaneutrale und ressourceneffiziente Kreislaufwirtschaft
- Ökodesign-Verordnung knüpft an existierende Ökodesign-RL an
- **Erweiterter Anwendungsbereich**: u.a. Textilien, Möbel, Bauprodukte, Unterhaltungselektronik, Verpackungen, ausgenommen sind aber Lebens-, Futter- und Tierarzneimittel
- **Verschiedene Akteure** in der Lieferkette werden adressiert
- Einzelne Ökodesign-Anforderungen werden produktgruppenbezogen durch delegierte Rechtsakte der EU-Kommission festgelegt

Ökodesign-Verordnung

Derzeit Kommissionsvorschlag



Vorgesehene Regelungen

- Höhere Anforderungen an **Mindeststandards für Produkte**; insb. denkbar bzgl. Haltbarkeit, Wiederverwertbarkeit, Energie- und Ressourceneffizienz sowie Recyclinganteil
- Maßnahmen gegen **Vernichtung von Retouren** / unverkauften Konsumgütern
 - Informationspflicht bzgl. Vernichtung von Retouren / unverkauften Konsumgütern
 - Verbot der Vernichtung von Retouren / unverkauften Konsumgütern
- Einführung eines **digitalen Produktpasses** zur Ergänzung von digital verfügbaren Informationsquellen wie Produkthandbüchern oder Etiketten
- **Offenlegungspflichten** hinsichtlich jährlich entsorgter Produkte

Batterie-Verordnung

Inkrafttreten vermutlich noch im ersten Halbjahr 2023



- Ziel: Förderung der **Kreislaufwirtschaft** und Verringerung der **ökologischen und sozialen Auswirkungen** in Herstellung, Benutzung und Entsorgung von Batterien
- Grundsätzlich **alle Arten von Batterien** erfasst; besondere Anforderungen an Gerätebatterien, Starterbatterien, Industriebatterien
- Grundsätzlich **alle Wirtschaftsakteure** erfasst: Bevollmächtigter, Einführer, Händler, Fulfilment-Dienstleister
- Adressierung der Unternehmen unabhängig von umsatz- oder mitarbeiterbezogenen Schwellenwerten
- Einzelne Pflichten werden gestaffelt nach Stichtagen wirksam

Batterie-Verordnung

Inkrafttreten vermutlich noch im ersten Halbjahr 2023

Umfangreicher Pflichtenkatalog



- **Eigenständige Lieferkettensorgfaltspflichten** (insb. System zur Rückverfolgung der Gewahrsamskette)
 - Ächtung von Zwangs- und Kinderarbeit, Gewässerschutz, Verbannung von gefährlichen Stoffen aus den Lieferketten sowie Beachtung von Arbeitsschutz und Menschenrechten
- Kennzeichnung mit **CO₂-Fußabdruck** und Höchstwerte für CO₂ bzgl. Lebenszyklus
- Massenanteil-Grenzwerte für gefährliche Stoffe (z.B. Quecksilber, Kadmium, Blei)
- Sammlungs- und Recycling-Pflichten
- Leichte Entfernbarkeit von Gerätebatterien

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Am 01. Januar 2023 in Kraft getreten



- Ziel: Schutz bestimmter Personengruppen, allgemeiner **Arbeitnehmerschutz** und **Umweltschutz** in der Lieferkette durch zahlreiche Sorgfalts- und Berichtspflichten
- Erfasst sind Unternehmen mit **mindestens 3.000 Arbeitnehmern** im Inland und Hauptverwaltung, Hauptniederlassung, Zweigniederlassung oder Sitz im Inland
- Ab dem **01. Januar 2024** wird dieser Schwellenwert auf **1.000 Arbeitnehmer** im Inland herabgesetzt
- Darüber hinaus im **europäischen RL-Entwurf** vorgesehen: **Klimaschutzbezogene Pflichten** mit Bezug auf das **Pariser Übereinkommen**

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Am 01. Januar 2023 in Kraft getreten



Umfangreicher Sorgfalts- und Pflichtenkatalog

- Einhaltung der Sorgfaltspflichten im **eigenen Geschäftsbereich** und in der globalen Lieferkette bei **unmittelbaren** und **mittelbaren Zulieferern**
- Institutionalisiertes **Risikomanagement** mit diversen Konkretisierungen im Gesetz
- **Risikoanalyse**
 - Jährliche sowie anlassbezogene Ermittlung, Gewichtung und Priorisierung von Risiken
- **Präventionsmaßnahmen**
 - Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien / Einkaufspraktiken
 - Durchführung von Schulungen und Kontrollmaßnahmen
- Gegebenenfalls **Abhilfemaßnahmen**

Berichterstattungspflichten zur Lieferkette

Die Vorgaben des LkSG



LkSG begründet rechtlich verbindliche und international anschlussfähige Sorgfaltsstandards



Greenwashing-Prävention durch jährliche Berichts- und Veröffentlichungspflicht (BT-Drucks. 19/28649, S. 52)



Bericht zu Sorgfaltspflichten enthält als Mindestdarstellung:



Verstöße können durch BAFA geahndet werden:

- Identifizierte menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken und Pflichtverletzungen
- Vorkehrungen und Maßnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten
- Bewertung der Wirksamkeit der Maßnahmen
- Schlussfolgerungen für zukünftige Maßnahmen

- Anordnung der Nachbesserung
- Sanktion durch Bußgelder/Ausschluss bei Vergabe öffentlicher Aufträge

Haftungsrisiken bei Verstößen gegen die regulatorischen Vorgaben



- Generell: Risiko bei öffentlichen Äußerungen, insb. Werbung mit Klima- und Umweltbezug
 - **Sorgfaltspflichtbericht des LkSG** und **Berichte gemäß Ökodesign – und Batterieverordnung** als mögliche Anknüpfungspunkte
 - Weitere Beispiele: öffentliche Angaben eines Unternehmens zur Einhaltung von bestimmten ESG-Standards in **Unternehmensberichten** oder bei der **Bewerbung von konkreten Produkten**
- Grenze zwischen unabsichtlichem Greenwashing und (bedingtem) Vorsatz fließend
- Vor dem Hintergrund einer wachsenden **“Klageindustrie”** sollten Ansatzpunkte insbesondere für Kundenklagen vermieden werden

Haftungsrisiken durch das LkSG

- **Wortlaut spricht weiterhin für Haftungsrisiken:** „Eine unabhängig von diesem Gesetz begründete **zivilrechtliche Haftung bleibt unberührt.**“ (§ 3 III 2 LkSG)
 - **Kundenklagen**
 - z.B. Sachmangel nach § 434 III 1 Nr. 2 lit b, S. 3 BGB
 - **Regressklagen der Zulieferer**
 - **Klagen von Mitbewerbern, §§ 8 ff. UWG**
 - **Klagen Drittgeschädigter**
 - Delikt
 - Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter
- Der europäische **RL-Entwurf** sieht zudem ein eigenes **zivilrechtliches Haftungsregime** vor



ESG Litigation

Prozessrisiken wegen des sog. Greenwashing



- **Steigende Prozessrisiken** mit Blick auf **zunehmende kollektive Rechtsschutzmöglichkeiten**
- Höheres Risiko der Geltendmachung auch von **Streuschäden** durch Einsatz von Legal Tech, steigende Zahl an Prozessfinanzierern, Rechtsschutzversicherer, etc.
- Speziell im LkSG: Prozessstandschaft durch inländische Gewerkschaft und NGOs (§ 11 LkSG)
- Professionalisierung der **Behörden** und zunehmende Berichtspflichten
- Wachsende Zahl an **NGOs** als Vorreiter und Wegbereiter
- Hohes **mediales Interesse** und damit Druckpotential für potentielle Kläger
- Häufig **Vielzahl an denkbaren Gerichtsständen** mit Wahlmöglichkeiten für die Kläger
- Bei Massenverfahren enorme **Kosten für Rechtsverteidigung**, die nur teilweise erstattet werden
- **Regulatorische Erleichterung kollektiven Rechtsschutzes**
 - **Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz** (seit 2005) und **Musterfeststellungsklage** (seit 2018)
 - Andere **vom BGH ausdrücklich zugelassene** Formen von **Sammelklagen**

ESG Litigation

Die Praxis

Aktuelles aus der Rechtspraxis

- **Umweltverbände** unterstützen Klagen von Individualpersonen gegen Unternehmen auf die **Unterlassung von klimaschädigendem Verhalten** oder auf die **Vornahme von Maßnahmen gegen den Klimawandel**
- Auftrieb durch **gerichtliche „Erfolge“** auf nationalen Ebenen:
 - **BVerfG** erklärte das **Klimaschutzgesetz** der Bundesregierung im März 2021 **teilweise für nichtig**
 - Außerdem: Ein niederländisches Gericht verpflichtete **Shell** dazu, seine **Treibhausgasemissionen bis 2030 drastisch zu senken**
- Zahlreiche Rechtsprechung zu **lauterkeitsrechtlichen Folgen** wegen irreführender Werbung (§ 5 UWG) und Greenwashing in der Werbung

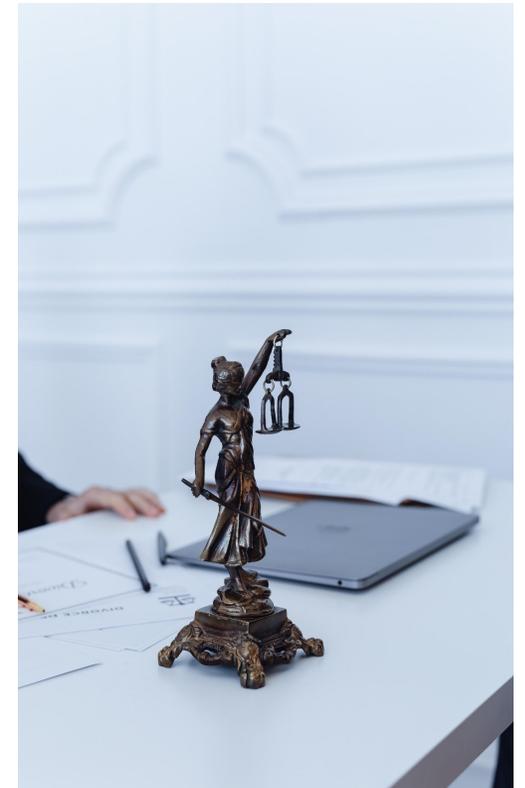


ESG Litigation

Die Praxis

Aktuelles aus der Rechtspraxis

- Aktuell relevante „**Klimaklagen**“ – Risiko vor allem für **Automobilhersteller** und **Unternehmen im Energiesektor**:
 - 2017: **Klage eines peruanischen Landwirts gegen RWE** vor dem OLG Hamm (Az. 5 U 15/17) auf die Übernahme von Kosten zur Verhinderung eines ggf. auf den Klimawandel zurückgehenden Dammbrochs
 - September 2021: Klagen der Bundesgeschäftsführer der **Deutschen Umwelthilfe** gegen **zwei Automobilhersteller** (BMW, LG München I und Mercedes-Benz, LG Stuttgart) und einen **Erdgas-/Erdöllieferanten** (Wintershall Dea, LG Kassel)
 - Geltend gemacht wird ein sog. **klimaschützender Unterlassungsanspruch** aus §§ 1004 I 2, 823 I BGB analog
 - Ziel der Klagen gegen BMW und Mercedes-Benz ist die Unterlassung der Zulassung von Autos mit Verbrennermotor ab dem 31.10.2030 und die Einhaltung des CO₂-Restbudgets bis zum 1. Januar 2030
 - November 2021: Von Greenpeace unterstützte Klage gegen Volkswagen vor dem LG Braunschweig gerichtet auf die „**Unterlassung** und Beseitigung übermäßiger **CO₂-Emissionen** durch Geschäftstätigkeiten“



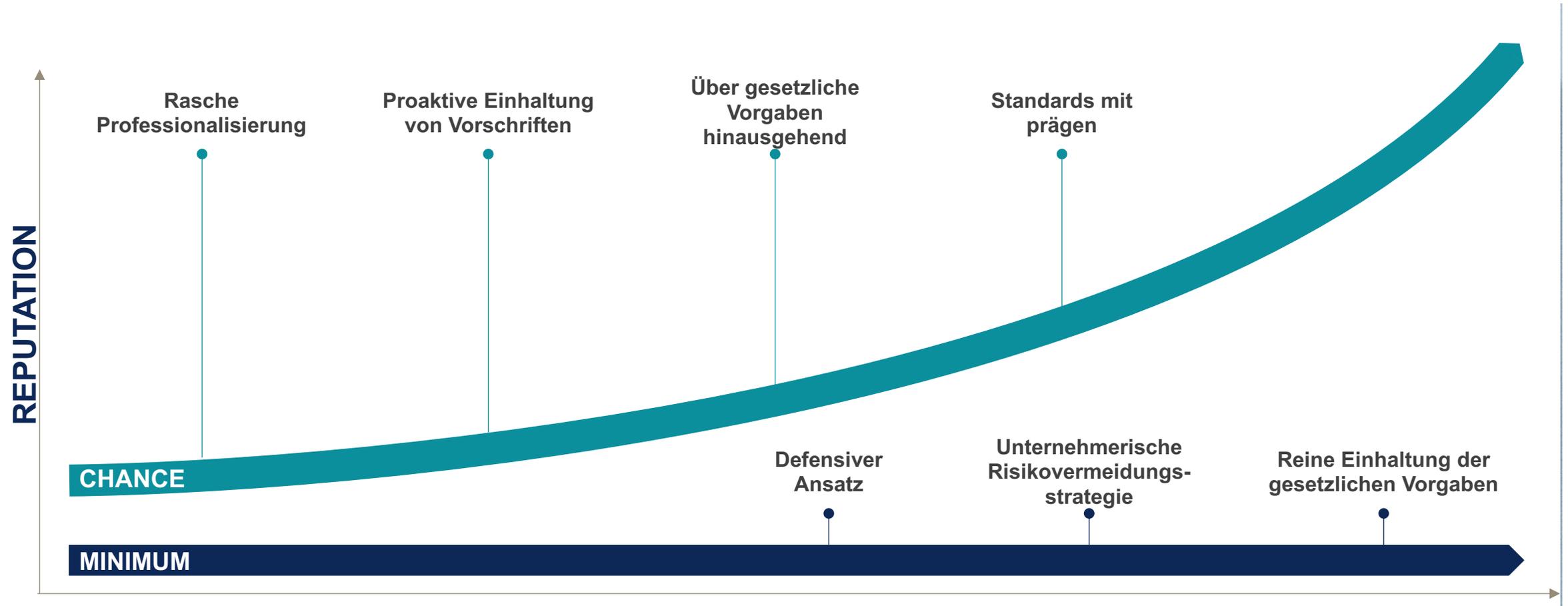
Vorbeugung der Haftung

Maßnahmen zur Risikoreduzierung



- Einbeziehung nachhaltigkeitsbezogener Risiken in die **Risikoanalyse**
 - Möglichst schon Klageerhebungen vermeiden, um Reputationsverlusten und Verteidigungsaufwand vorzubeugen
- Permanentes **Monitoring** rechtlicher Entwicklungen auf nationaler und europäischer Ebene
- Beachtung auch von **prozessualen Entwicklungen** insbesondere im kollektiven Rechtsschutz
- **Klare Zuständigkeiten** innerhalb des Unternehmens festlegen
 - ESG als breitgefächertes Themenkomplex, daher auch Koordination der Zusammenarbeit
- Lückenlose **Dokumentation** zur Nachweisbarkeit der Compliance
- Interne **Schulungen** und **Verhaltensrichtlinien** für Mitarbeitende und Führungskräfte

ESG und CSR als Chance begreifen



Weitere Informationen zum Thema



Das neue Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in der Unternehmenspraxis
(Wagner/Ruttloff/Wagner)



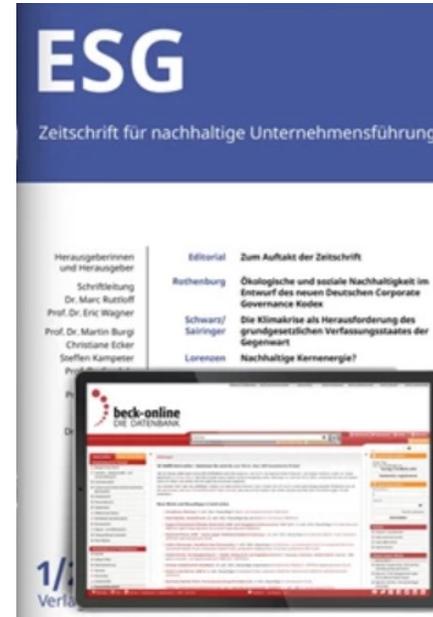
LinkedIn-Gruppe

Synopse:

<https://www.gleisslutz.com/de/esg/lieferkettensorgfaltspflichtengesetz.html>

Supply Chain Awareness Check:

https://www.gleisslutz.com/de/aktuelles/know-how/Supply_Chain_Awareness_Check.html



**ESG –
Rechtszeitschrift für
nachhaltige
Unternehmensführung**



**product.compliance.bites
Podcast**
(auf Apple, Spotify)

Webinare: u.a. Beck-Akademie

Prof. Dr. Eric Wagner

Partner



Lautenschlagerstraße 21
70173 Stuttgart
T +49 711 8997-248
M +49 174 3407881
E eric.wagner@gleisslutz.com

„Einer der Top-25 Rechtsanwälte in
Deutschland unter 40 Jahren“
JUVE Rechtsmarkt 2019/1

„Einer der weltweit führenden Experten für
Produkthaftung“
Euromoney Expert Guides 2020

„Anwalt des Jahres für Prozessführung“
Handelsblatt / Best Lawyers in Germany 2017

„Messerscharfer Jurist und Pragmatiker“
(Wettbewerber)
JUVE Handbuch 2020/2021

„Empfohlen für Vertragsrecht“
kanzleimonitor.de 2020/2021

KOMPETENZEN

Eric Wagner ist spezialisiert auf den Bereich Commercial einschließlich Produkthaftung und der Gebiete e-commerce, autonomes Fahren, connectivity und Industrie 4.0. Er vertritt Mandanten in diesem Bereich sowohl vertragsgestaltend wie auch in streitigen Verfahren (insb. bei Streitigkeiten aus Verträgen, bei der Durchsetzung oder Abwehr von Haftungs- und Regressansprüchen, in Massenverfahren und in insolvenzrechtlichen Streitigkeiten) vor staatlichen Gerichten und internationalen Schiedsgerichten. Hierfür wurde er unter anderem als „Anwalt des Jahres für Prozessführung“ (Handelsblatt/Best Lawyers 2017) ausgezeichnet.

Im Bereich der Vertragsgestaltung zählt er zu den führenden Anwälten in Deutschland und vertritt Mandanten regelmäßig bei der vertraglichen Ausgestaltung, Verhandlung und Umsetzung wichtiger Projekte mit Lieferanten, Kunden, Vertriebs- und Kooperationspartnern. Auch im Bereich ESG und insbesondere der Entwicklungen um das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ist er sehr aktiv und berät zahlreiche Mandanten in diesem Bereich beim Aufbau geeigneter Compliance Systeme und der Gestaltung ihrer Verträge.

Darüber hinaus zählt er zu den weltweit führenden Experten im Bereich des Produkthaftungsrechts. Er berät Mandanten bei der präventiven Gestaltung und der Entwicklung von Risikovermeidungsstrategien und hat umfangreiche Expertise und Erfahrung im Umgang mit Krisensituationen und potentiellen Rückrufszenerarien beim Mandanten.

Eric Wagner wurde zudem als einer der 25 besten Anwälte in Deutschland unter 40 Jahren ausgezeichnet (JUVE Rechtsmarkt 1/2019). Chambers Global nennt ihn als einen von wenigen führenden Experten für Prozessführung in Deutschland.

PROFIL

Seit 2013 ist Eric Wagner Partner bei Gleiss Lutz. 2012 war er als Foreign Attorney im Bereich Dispute Resolution bei einer der führenden Kanzleien in New York tätig. Er ist seit 2021 Honorarprofessor der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg und hält Vorlesungen im Bereich des internationalen Vertragsrechts und des Schiedsprozessrechts. Zudem ist Eric Wagner Mitglied zahlreicher professioneller Vereinigungen, hält regelmäßig Vorträge und ist Autor zahlreicher Publikationen auf seinem Gebiet. So kommentiert er unter anderem die gesamten kaufrechtlichen Vorschriften im BGB-Standardkommentar von Prütting/Wegen/Weinreich. Er ist zudem Schriftleiter und Herausgeber der Fachzeitschrift „COVuR - COVID-19 und Recht“, die sich mit sämtlichen Rechtsfragen rund um die Pandemie beschäftigt.

Dr. Marc Ruttloff

Partner



Lautenschlagerstraße 21
70173 Stuttgart
T +49 711 8997-169
M +49 172 7708243
E marc.ruttloff@gleisslutz.com

„Sehr klar, schnell und sehr kompetent“
(Mandant)
JUVE Handbuch 2021/2022

„... hat eine herausragende Stellung im
Markt“
Chambers Europe 2021

Mittelständische und große Akteure schätzen
die Expertise zu regulatorischen
Fragestellungen und der Produkt-
Compliance.
The Legal 500 Deutschland 2022

„Top Anwalt für Umwelt- und
Bauplanungsrecht“
WirtschaftsWoche Top-Kanzleien 2020

KOMPETENZEN

Marc Ruttloff berät im Bereich Regulatory/Öffentlichen Wirtschaftsrecht, insbesondere zu Fragen des Verwaltungs-, des Verfassungs-, des Europarechts, der Amtshaftung, der Energiewirtschaft und der sonstigen Regulierten Industrien. Seine Tätigkeit umfasst ferner sämtliche Fragen der Produkthaftungs- und Produktsicherheitsrecht sowie der Product Compliance einschließlich der damit verbundenen Herausforderungen aktueller Entwicklungen wie Connectivity, Datenschutz und Künstlicher Intelligenz. Ein weiterer Fokus seiner Tätigkeit ist die Beratung zu Fragen der ESG/CSR-Compliance. Er leitet die Praxisgruppe Öffentliches Recht und ist Co-Head der ESG-Praxis. Ferner ist er sowie Mitherausgeber und Schriftleiter der Zeitschriften *ESG – Rechtszeitschrift für nachhaltige Unternehmensführung* und der *COVuR – Covid-19 und Recht* im Verlag C.H. Beck.

PROFIL

Marc Ruttloff absolvierte sein Studium in Würzburg (mit Begleitstudium im Europäischen Recht) und Köln (Promotion 2011). Er ist seit 2010 bei Gleiss Lutz. Seine Dissertation „Die Zulässigkeit von Vertragsstrafenklauseln in städtebaulichen Verträgen im Zusammenhang mit großflächigen Einzelhandelsprojekten“ wurde 2012 mit dem Promotionspreis der Universität zu Köln ausgezeichnet. Er war Stipendiat der Studienstiftung des deutschen Volkes von 2002 bis 2007. 2007 erhielt er den Wolfgang-Kuhlen-Preis der Dr.-Otto-Schäfer-Stiftung. 2016 war er im Rahmen eines sechsmonatigen Secondments für eine führende kanadische Wirtschaftskanzlei in Toronto im Bereich Regulatory/Environmental tätig.

Er ist Mitglied der Gesellschaft für Umweltrecht (GfU) und der Deutsch-Kanadischen Gesellschaft (DKG) sowie der Arbeitsgemeinschaft Verwaltungsrecht im DAV. Zudem ist er im Vorstand der deutschen Sektion der International Nuclear Law Association (INLA). Er hält regelmäßig Fachvorträge und ist Autor zahlreicher Fachpublikationen.

Marc Ruttloff spricht Deutsch und Englisch.

Standorte

Berlin

Washingtonplatz 3
10557 Berlin
Deutschland
T +49 30 800979-0
F +49 30 800979-979

Frankfurt

Taunusanlage 11
60329 Frankfurt
Deutschland
T +49 69 95514-0
F +49 69 95514-198

München

Karl-Scharnagl-Ring 6
80539 München
Deutschland
T +49 89 21667-0
F +49 89 21667-111

Brüssel

Rue de Loxum 25
1000 Brüssel
Belgien
T +32 2 551-1020
F +32 2 551-1039

Metaverse

Gleiss Lutz
42,-55 Decentraland

Düsseldorf

Dreischeibenhaus 1
40211 Düsseldorf
Deutschland
T +49 211 54061-0
F +49 211 54061-111

Hamburg

Görtz-Palais
Neuer Wall 86
20354 Hamburg
Deutschland
T +49 40 460017-0
F +49 40 460017-28

Stuttgart

Lautenschlagerstraße 21
70173 Stuttgart
Deutschland
T +49 711 8997-0
F +49 711 855096

London

125 Old Broad Street
London EC2N 1AR
Vereinigtes Königreich
T +44 20 7382 5775
F +44 20 7374 0811

www.gleisslutz.com